



Satzung für die Volkshochschule der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
45.010	Arbeitsgruppe 2/4-6 Institut Volkshochschule	08.01.1997

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1982 (GV NW S. 276/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Siegen am 08.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Siegen ist Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Siegen" (VHS Siegen).

§ 2 Rechts- und Aufgabenstellung, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule Siegen ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Weiterbildung im Sinne der §§ 2, 11, 17 WbG und des § 18 GO NW.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch sowie weltanschaulich neutral und überkonfessionell. Für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Bei abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen kann die Volkshochschule die Behandlung eines bestimmten Stoffangebotes vorgeben.

- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen, als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 des WbG an.
- (4) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung, den Beschlüssen des Rates der Stadt Siegen und des zuständigen Fachausschusses nach §§ 3, 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Siegen legt die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (2) Der Rat der Stadt Siegen setzt die Teilnahmeentgelte sowie die Honorare und die Nebenleistungen für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule in einer Entgelt- sowie in einer Honorarordnung fest.

§ 4 Fachausschuss

- (1) Für die VHS Siegen ist als Fachausschuss des Rates der Kulturausschuss zuständig.
- (2) Der Fachausschuss
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) nimmt den Arbeitsplan der Volkshochschule zur Kenntnis
 - c) berät die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf
 - d) berät den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung und legt ihn dem Rat zur Entscheidung vor.

§ 5 Volkshochschulbeirat

- (1) Der Rat der Stadt Siegen bildet den Volkshochschulbeirat. Dem Beirat gehören je ein Mitglied der im Rat der Stadt Siegen vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt der Stadtdirektor.
- (2) Der/Die Leiter/-in der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des VHS-Beirates teil.
- (3) Der Volkshochschulbeirat berät den jeweiligen Arbeitsplan der Volkshochschule.

§ 6 Leiter/-in der Volkshochschule

- (1) Er/Sie führt die Bezeichnung "Direktor/-in der Volkshochschule Siegen".
- (2) Der/Die VHS-Direktor/-in stellt im Benehmen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen den jeweiligen Arbeitsplan auf und verantwortet ihn. Der Arbeitsplan ist dem Kulturausschuss des Rates zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der/Die VHS-Direktor/-in führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz (§ 10).
- (4) Der/Die VHS-Direktor/-in nimmt an den Sitzungen des Kulturausschusses des Rates teil, soweit Fragen der Volkshochschule behandelt werden.

§ 7 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Bei der Volkshochschule Siegen sind nach Maßgabe des Stellenplanes hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen tätig. Ein(e) pädagogische(r) Mitarbeiter/-in wird zum/zur Stellvertreter/-in des/der VHS-Direktor/-in bestellt.

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit,

- a) durch eigene Lehrveranstaltungen
 - b) durch regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem/der VHS-Direktor/-in, den/die sie hierbei regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Angebotsbereiches informieren.
- (2) Die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für
- a) die pädagogische und organisatorische Leitung ihres Angebotsbereiches
 - b) die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplanes sowie des Haushaltsvoranschlages für ihren jeweiligen Angebotsbereich
 - c) Einsatz der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Referenten/-innen im jeweiligen Angebotsbereich
 - d) Überwachung des Finanzrahmens ihres Angebotsbereichs
 - e) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen ihres Angebotsbereiches.
- (3) Auf Einladung der/des VHS-Direktor(s)/-in treten die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
 - b) Wahl eines/einer Sprecher(s)/in und dessen/deren Stellvertreter(s)/-in, sowie weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, die nicht als Vertreter/-innen in die VHS-Konferenz gewählt worden sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Der/Die Sprecher/-in und sein(e) Stellvertreter/-in bereiten die weiteren Versammlungen der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den/die VHS-Direktor/-in.

§ 8

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten, nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter(n)/-innen übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.

- (2) Auf Einladung des/der VHS-Direktor(s)/-in treten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, soweit sie Kurse leiten, in der Regel einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vorher.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Anregungen für die VHS-Konferenz (§ 10)
 - b) Wahl von vier Vertreter(n)/-innen für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Semesters.
- (3) Die gewählten Vertreter/-innen geben Anregungen für die Vorbereitung des Arbeitsplanes an die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen. Sie bereiten weitere Versammlungen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen vor.
 - (4) Die Kursleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der eingeladenen Kursleiter/-innen anwesend sind.

§ 9 Teilnehmer/-innen

- (1) Teilnehmer/-in an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jede(r) sein, der/die mindestens 16 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet der/die VHS-Leiter/-in.
Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer/-innen geben.
- (2) Die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Sie kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe der auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erlassenen Entgeltordnung erhoben.
- (4) Teilnehmer/-innen an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrgangsveranstaltung eine(n) Kurssprecher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Dauer eines Semesters.
- (5) Der/Die Kurssprecher/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber dem/ der Kursleiter/-in und der Volkshochschule
 - b) Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Kurssprecherversammlung.
- (6) Auf Einladung des/der VHS-Leiters/-in treten die Kurssprecher/-innen in der Regel einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung ergeht spätestens zwei Wochen vorher. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
 - b) Wahl von vier Vertreter/-innen für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Semesters.
- (7) Der/Die Vertreter/-innen der Kurssprecher/-innen bereiten weitere Versammlungen vor. Die Einladungen ergehen spätestens zwei Wochen vorher durch den/die VHS-Leiter/-in.
- (8) Die Kurssprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der eingeladenen Kurssprecher/-innen anwesend sind.

§ 10

Volkshochschulkonferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des/der VHS-Leiter(s)/-in entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den/die VHS-Leiter/-in oder über den/die VHS-Leiter/-in an den Träger richten.
Zu den Empfehlungen gehören insbesondere Vorschläge
- a) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
 - b) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - e) zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (3) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
- a) 4 Vertreter/-innen der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen
 - b) 4 Vertreter/-innen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen
 - c) 4 Vertreter/-innen der Teilnehmer/-innen
 - d) der/die Verwaltungsleiter/-in der Volkshochschule
 - e) der/die VHS-Leiter/-in.
- (4) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; der/die VHS-Leiter/-in enthält sich der Stimme bei Empfehlungen, die sich an ihn/sie richten.
- (5) Trifft der/die VHS-Leiter/-in eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er/sie verpflichtet, diese der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern er/sie seine/ihre Absicht zur abweichenden Entscheidung nicht bereits in der Beratung über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.

- (6) Die VHS-Konferenz tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird. Die Einladung ergeht spätestens zwei Wochen vorher durch den/die VHS-Direktor/-in mit dem Vorschlag zur Tagesordnung.
- (7) Das Mandat der Vertreter/-innen der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und der Kursprecher/-innen endet mit der Neuwahl der Mitglieder für die VHS-Konferenz. Hat eine der drei Gruppen keine Vertreter für die VHS-Konferenz gewählt, so ist sie nicht vertreten.

§ 11

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Unbeschadet des § 5 WbG soll der/die VHS-Direktor/-in mit den Leiter(n)/-innen anderer kommunaler Einrichtungen frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Siegen vom 01.01.1992 außer Kraft.